

Landgericht Köln

(Sozialhilfe als Teil der Vermögenssorge)

Die Beantragung von Sozialhilfe für den Betreuten fällt nicht in den Bereich der Vermögenssorge, sondern der Personensorge. Ist diese dem Betreuer nicht übertragen, so haftet er schon deshalb nicht für den durch einen verspäteten Antrag entstandenen Schaden. (Leitsatz der FamRZ-Redaktion)

(13. ZK, Urteil v. 14.05.1997 - 13 S 17/97) FamRZ 1998, 919

Aus den Entscheidungsgründen:

...

Dem Kl. stehen gegen den Bekl. die geltend gemachten Schadensersatzansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu, da der Bekl. gegenüber dem Kläger keine ihm obliegende Pflicht verletzt hat.

1. Der Bekl. war nicht verpflichtet, für den Kl. rechtzeitig Sozialhilfe zu beantragen, da die Beantragung von Sozialhilfe nicht in den Bereich der Vermögenssorge fällt, sondern in den Bereich der Personensorge, die dem Bekl. nicht übertragen war. Folglich haftet der Bekl. nicht für den Schaden, der dem Kl. dadurch entstanden ist, daß für ihn erst am 21. 7. 1994 - verspätet - Sozialhilfe beantragt worden ist.

Nach wie vor der Gesetzesänderung zum 1. 1. 1991 (Betreuungsgesetz v. 12. 9. 1990) werden die Einzelaufgaben des für einen beschränkten Bereich bestellten Betreuers (bzw. Pflegers) aus den dem Minderjährigenrecht entlehnten Globalbereichen "Personensorge" und "Vermögenssorge" entnommen (vgl. Klüsener/Rausch, NJW 1993, 612, 613). Die "Personensorge" umfaßt im Grundsatz alle persönlichen Angelegenheiten des Kindes einschließlich seiner gesetzlichen Vertretung (Staudinger/Peschel-Gutzeit, BGB, 12. Aufl. 1992, § 1626 Rz. 57), insbesondere gemäß § 1631 I BGB das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, ferner gemäß § 1632 BGB das Recht, die Herausgabe des Kindes zu verlangen und seinen Umgang zu bestimmen, überdies für das geistige und leibliche Wohl des Kindes zu sorgen. Zur "Vermögenssorge" gehören demgegenüber alle tatsächlichen und rechtlichen Maßnahmen einschließlich der Vertretung, die darauf gerichtet sind, das Kindesvermögen zu erhalten, zu verwalten und zu vermehren (vgl. nur Peschel-Gutzeit, a.a.O., Rz. 64).

Die Abgrenzung beider Bereiche voneinander ist schwierig. Es gibt zahlreiche Überschneidungen, weil viele persönliche Angelegenheiten des Kindes zugleich Auswirkungen auf - vorhandenes wie zukünftiges - Vermögen des Kindes haben können (vgl. Peschel-Gutzeit, a.a.O., Rz. 67). Unbeschadet des Umstandes, daß etwa die Geltendmachung eines Schmerzensgeldanspruchs oder Lizenzanspruchs nach dem Urheber- oder Markengesetz vermögensrechtlicher Art und daher dem Bereich der Vermögenssorge zuzuordnen sind (vgl. Peschel-Gutzeit, a.a.O., Rz. 59 Nr. 21, m. zahlr. w. Bsp.), ist heute anerkannt, daß die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs des Kindes zum Bereich der Personensorge gehört (Peschel-Gutzeit, a.a.O., Rz. 59 Nr. 21, Rz. 61; Soergel/Strätz, BGB, Std. Frühjahr 1987, § 1626 Rz. 24). Dies wird, nachdem dies früher in Literatur und Rspr. umstritten war (vgl. die Nachw. bei Peschel-Gutzeit, a.a.O., Rz. 69), vor allem überzeugend mit § 1626 II S. 2 BGB in seiner n. F. begründet: Hiernach entscheidet nicht die formale Zugehörigkeit des Anspruchs zum Vermögen des Kindes über die Zuordnung zum Bereich der Personen- oder Vermögenssorge, sondern der mit der Geltendmachung verfolgte Zweck, den persönlichen Bedarf des Kindes sicherzustellen (Strätz, a.a.O., Rz. 24). Allerdings trifft es zu, daß der elterl. Vermögenssorge etwa auch Rentenansprüche des Kindes unterliegen (vgl. OLG Hamm, FamRZ 1974, 31 - Impfschadenrente) sowie die Einkünfte des Kindes aus Vermögen und aus Erwerbstätigkeit (Peschel-Gutzeit, a.a.O., Rz. 66). Hieraus ergibt sich jedoch nur, daß zwar die Einkünfte aus Unterhaltsansprüchen der Vermögenssorge unterliegen, die Frage ihrer Geltendmachung indes dem hiervon verschiedenen Bereich der Personensorge vorbehalten bleibt.

Ebenso wie die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ist auch die Geltendmachung von Sozialhilfeansprüchen den persönlichen Angelegenheiten des Kindes bzw. des Betreuten zuzuordnen. Denn Sozialhilfeansprüche verfolgen ebenso wie Unterhaltsansprüche den Zweck der Bedarfssicherung des Betreuten und treten mithin an die Stelle von Unterhaltsansprüchen. Wie sehr gerade die Geltendmachung von Sozialhilfeansprüchen eine persönliche Angelegenheit des Betreuten darstellt, zeigt sich überdies eindrucksvoll daran, daß viele Menschen gerade die Geltendmachung von Sozialhilfeansprüchen aufgrund ihrer - tatsächlichen

oder vermeintlichen - stigmatisierenden Wirkung ablehnen, obwohl sie die Anspruchsvoraussetzungen zweifelsfrei erfüllen. Eine mit solchermaßen als einschneidend empfundenen Wirkungen verbundene Maßnahme wie die Beantragung von Sozialhilfe ist daher mit gutem Grund dem Bereich der Personensorge und nicht dem der Vermögenssorge zuzuordnen.

Vor diesem Hintergrund war der Bekl. weder berechtigt noch verpflichtet, ohne gesonderte Weisung des Kl. für diesen Sozialhilfe zu beantragen. Mangels Pflichtverletzung des Bekl. insoweit entfällt ein evtl. Schadensersatzanspruch des Kl. wegen zu spät beantragter Sozialhilfe.

2. Der Bekl. war auch nicht verpflichtet, den Kl. rechtzeitig darauf hinzuweisen, daß dessen Vermögen so weit zusammengeschmolzen war, daß die erforderlichen Zuzahlungen demnächst nicht mehr gedeckt seien und es sich mithin empfehle, Sozialhilfe zu beantragen.

Der Klagevortrag reicht nicht aus, um eine solche Pflichtverletzung, die von dem Kl. ausdrücklich erstmals in der mündlichen Verhandlung v. 16. 4. 1997 vorgetragen worden ist, anzunehmen. Denn unstreitig hat die Rente des Kl. zu keinem Zeitpunkt ausgereicht, um die Heimkosten zu decken. Vielmehr waren hierfür jeden Monat Zuzahlungen aus dem Sparvermögen des Kl. erforderlich. Da mangels anderer Anhaltspunkte nicht davon ausgegangen werden kann, daß diese Minderungen des Sparvermögens des Kl. ausgeglichen worden sind, war für den Kl. von vornherein absehbar, daß das Vermögen zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgebraucht und die Beantragung von Sozialhilfe erforderlich wäre, um den Teil der Pflegekosten abzudecken, der von der Rente des Kl. nicht abgedeckt werden konnte. Folglich traf den Bekl. grundsätzlich keine Aufklärungspflicht gegenüber dem Kl. Besondere Umstände, die dem Bekl. in Abweichung hiervon ausnahmsweise eine gesteigerte Aufklärungspflicht aufgebürdet haben könnten, sind nicht substantiiert vorgetragen worden. So ist insbesondere nichts über die Art und Weise der Vermögensbetreuung durch den Bekl., die Kenntnisse des Kl. über seinen Vermögensstand und die Information des Kl. durch den Bekl. bekannt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, daß der Kl. nach wie vor selbst verpflichtet war, sich über den Stand seines Vermögens zu informieren und zum gegebenen Zeitpunkt selbst Sozialhilfe zu beantragen bzw. einen Dritten hiermit zu beauftragen.